

Mandanten-Info

Firmenwagen
für Arbeitnehmer

Firmenwagen für Arbeitnehmer

- Regelungen zur steuerlichen Förderung von Elektrofahrzeugen ab 2019
- Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- Ermittlung des geldwerten Vorteils



Mandanten-Info

Firmenwagen für Arbeitnehmer

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	2
3. Ermittlung des geldwerten Vorteils	3
3.1 Zwei grundsätzliche Bewertungsmethoden	3
3.2 Pauschale 1%-Methode (Bruttolistenpreismethode)	3
3.3 Pauschaler 0,03 %-Betrag für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte	4
3.4 Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 %	6
3.5 Einzelbewertung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	7
3.6 Nutzung des Firmenwagens für Familienheimfahrten	9
3.7 Vereinbarung besonderer Nutzungsverbote	10
3.8 Individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode) ..	11
3.9 Kostendeckelung	15
4. Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)	16
5. Behandlung von Unfallkosten	19
6. Dieselfahrverbote und deren Folgen	20
7. Regelungen zur steuerlichen Förderung von Elektrofahrzeugen	21
7.1 Gesetzliche Änderungen ab 01.01.2019	21
7.2 Bisherige Förderung von Elektrofahrzeugen	21
7.3 Reduzierung des geldwerten Vorteils für Elektrofahrzeuge ..	22
7.4 Elektrisches Aufladen von E-Fahrzeugen im Privathaushalt	24
7.5 Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % für die Übereignung von Ladevorrichtungen	25

1. Einleitung

Die Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung durch den Arbeitnehmer zählt seit jeher zu den beliebtesten Gehaltsextras. Die Vorteile liegen auf der Hand, denn der Mitarbeiter erspart sich die hohen Anschaffungs- und Unterhaltskosten für ein privates Fahrzeug. Für den Arbeitgeber stellen die Fahrzeugkosten Betriebsausgaben dar, zudem erhält er die Umsatzsteuer aus den Kfz-Kosten voll erstattet. In Zeiten stetig steigender Treibstoffkosten ist der Nettoeffekt eines Firmenwagens gegenüber einer Gehaltserhöhung für den Arbeitnehmer deutlich höher. Der Arbeitgeber kann die Gefahr, überhöhte Kfz-Kosten tragen zu müssen, vermeiden, indem er den Arbeitnehmer durch Zuzahlungen (sog. Nutzungsentgelte) an den Kosten des Fahrzeugs beteiligt. Noch interessanter wird die Firmenwagenüberlassung durch die neuen gesetzlichen Änderungen ab 01.01.2019. Arbeitnehmer müssen für vom Arbeitgeber neu angeschaffte elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge nur noch die Hälfte der bisherigen Bemessungsgrundlage als geldwerten Vorteil versteuern. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, vermehrt Dienstwagen mit alternativen Antriebsmöglichkeiten zu nutzen. Änderungen ergeben sich auch bei der steuerlichen Bewertung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Insbesondere Arbeitnehmer in Teilzeit profitieren von der Einzelbewertungsmethode der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist entscheidend, für welche Fahrten der Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber überlassene Firmenfahrzeug nutzen darf. Grundsätzlich stehen dem Arbeitnehmer folgende Nutzungsmöglichkeiten offen:

- Berufliche Fahrten,
- Privatfahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
- Familienheimfahrten, sofern beim Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Nicht jede Fahrzeugüberlassung führt beim Arbeitnehmer zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteil. Dieser entsteht nur, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für mehr als eine wöchentliche Familienheimfahrt nutzen darf. Ist das überlassene Fahrzeug aufgrund spezieller Einbauten nicht für eine Privatnutzung geeignet (z. B. Werkstattwagen), ergibt sich kein geldwerter Vorteil für Privatfahrten. Gleiches kann gelten, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug z. B. ausschließlich für einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung stellt.

3. Ermittlung des geldwerten Vorteils

3.1 Zwei grundsätzliche Bewertungsmethoden

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für bestimmte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind gesetzlich **nur zwei Bewertungsmethoden** zugelassen. Hierbei handelt es sich um

- die pauschale 1 %-Methode (sog. Bruttolistenpreismethode) und
- die Einzelnachweis-Methode (sog. Fahrtenbuchmethode).

Die Wahl der Methode bestimmt der Arbeitgeber. Die pauschale 1 %-Methode stellt den Regelfall dar. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung einen anderen Bewertungsansatz wählen. Eine einmal getroffene Wahl ist innerhalb eines Kalenderjahres für das jeweilige Fahrzeug verbindlich. Wird das Fahrzeug im Laufe des Jahres gewechselt, kann für das neue Fahrzeug eine andere Ermittlungsmethode zur Anwendung kommen.

3.2 Pauschale 1%-Methode (Bruttolistenpreismethode)

Bei Anwendung der Pauschalmethode wird der Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bestimmt. Der monatliche **Vorteil für die Privatnutzung** des Firmenfahrzeugs beträgt pauschal **1 % des Brutto-Listenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs. Der pauschale 1 %-Wert erhöht sich, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen kann.

Grundlage für die Berechnung des Pauschalbetrags ist der inländische Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Großkundenrabatte oder Sonderpreise, wie dies z. B. für

Taxi- und Mietwagen üblich ist, werden nicht berücksichtigt. Handelt es sich um ein Leasingfahrzeug, hat die Leasinggesellschaft dem Arbeitgeber den Brutto-Listenpreis mitzuteilen. Unabhängig vom Alter und Zustand des überlassenen Fahrzeugs ist immer der Brutto-Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung maßgeblich. Sonderausstattung, die werksseitig im Fahrzeug eingebaut ist, erhöht den Brutto-Listenpreis. Nicht relevant sind dagegen nachträglich eingebaute Sonderausstattungen, Winterreifen und die Kosten für eine Freisprecheinrichtung, wenn diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sind die Kosten für die Freisprecheinrichtung Teil eines Multimedia- oder Businesspakets, darf der Wert nicht aus dem Brutto-Listenpreis herausgerechnet werden. Der nach diesen Grundsätzen ermittelte Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs ist stets **auf volle hundert Euro abzurunden**.

Hinweis

Mit dem monatlichen pauschalen 1 %-Betrag sind alle Privatfahrten des Arbeitnehmers mit dem Firmenwagen abgedeckt. Für den pauschalen Ansatz kommt es nicht darauf an, wie häufig der Arbeitnehmer den Dienstwagen im Monat privat nutzt.

3.3 Pauschaler 0,03 %-Betrag für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Kann der Arbeitnehmer das Dienstfahrzeug auch für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen, erhöht sich der geldwerte Vorteil. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist abhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und beträgt je Entfernungskilometer **0,03 % des Brutto-Listenpreises**. Maßgeblich ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung, abgerundet auf volle Kilometer. Fährt ein Arbeitnehmer mehrmals täglich zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, hat dies keine Auswirkungen

auf die Höhe des geldwerten Vorteils. Kann der Arbeitnehmer das Fahrzeug aufgrund Krankheit oder Urlaub nicht für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen, erfolgt ebenfalls keine Minderung des pauschalen 0,03 %-Betrags.

Bei der Berechnungsmethode wird von 180 Arbeitstagen im Jahr (oder durchschnittlich 15 Arbeitstagen im Monat) ausgegangen, daher sind kurzfristige Abwesenheitszeiten wie Urlaub und Krankheit bereits berücksichtigt.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird pauschal nach der Bruttolistenpreismethode ermittelt. Der Brutto-Listenpreis beträgt 32.500 Euro, die Entfernung von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte 20 km.

Ergebnis:

Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung beträgt pro Monat 1% von 32.500 Euro = 325 Euro. Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erhöht sich der Vorteil um $20 \text{ km} \times 0,03 \% \times 32.500 \text{ Euro} = 195 \text{ Euro}$. Der gesamte geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers beträgt somit pro Monat 520 Euro.

Die pauschale Bruttolistenpreismethode ist stets für den vollen Kalendermonat anzuwenden. Der ungeminderte Ansatz erfolgt auch, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug nur für einen Teil des Monats zur Verfügung steht, weil er z. B. sein Firmenfahrzeug erst Mitte des Monats in Empfang genommen hat. Ein Ansatz des geldwerten Vorteils kann nur unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer das Auto für einen vollen Monat nicht nutzen kann.

Wichtig

Bei einem Fahrzeugwechsel im Laufe eines Kalendermonats ist der Brutto-Listenpreis des in diesem Monat überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde zu legen.

3.4 Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 %

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen Teil des geldwerten Vorteils der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal mit 15 % zu versteuern. Es handelt sich um den Anteil, der auf die sog. Entfernungspauschale entfällt.

Hinweis

Neben dem vergleichsweise geringen pauschalen Steuersatz von lediglich 15 % besteht der weitere Vorteil darin, dass die Pauschalierung zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt. Nachteil ist, dass der Arbeitnehmer für die pauschal besteuerten Fahrten den Werbungskostenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung verliert. Ob für den Einzelfall die Vor- oder die Nachteile überwiegen, besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Aus Vereinfachungsgründen kann für die Pauschalbesteuerung unterstellt werden, dass der Arbeitnehmer an 180 Tagen im Jahr (15 Tage im Monat) zur ersten Tätigkeitsstätte fährt.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird ein Firmenfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird pauschal ermittelt. Der Brutto-Listenpreis beträgt 35.000 Euro. Die Entfernung zur Tätigkeitsstätte ist 20 km. Der Arbeitgeber versteuert die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte pauschal mit 15 %.

Ergebnis:

Der geldwerte Vorteil nach der 0,03 %-Methode beträgt pro Monat $20 \text{ km} \times 0,03 \text{ Prozent} \times 35.000 \text{ Euro} = 210 \text{ Euro}$. Davon werden in Höhe der Entfernungspauschale durch den Arbeitgeber ($20 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 15 \text{ Arbeitstage} = 90 \text{ Euro}$) mit 15 % pauschal besteuert. Der verbleibende geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers beträgt pro Monat $210 \text{ Euro} - 90 \text{ Euro} = 120 \text{ Euro}$ und wird nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers besteuert.

3.5 Einzelbewertung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen Fünftagewoche ist der pauschale Ansatz mit 0,03 % in den meisten Fällen zutreffend. Arbeiten Mitarbeiter dagegen in Teilzeit oder zum Teil im Home-Office, wird der 0,03 %-Nutzungswert in der Regel zu hoch angesetzt. In diesen Fällen ist die **sog. Einzelbewertung** regelmäßig vorteilhafter, da bei dieser Methode nur die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteuert werden. Der Nutzungswert beträgt bei der Einzelwertmethode **0,002 % pro Entfernungskilometer** pro Arbeitstag.

Voraussetzung für die Anwendung der Einzelwertmethode ist, dass der Arbeitnehmer genaue Aufzeichnungen führt. Er muss jeden Monat datumsgenau melden, an welchen Tagen er zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren ist. Der Arbeitgeber bzw. Ihr Steuerberater berechnet anhand der gemeldeten Fahrten den monatlichen geldwerten Vorteil. Die Aufstellung des Arbeitnehmers dient als Nachweis und ist daher als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Um die Abrechnung zu vereinfachen, kann für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats verwendet werden.

Bei Anwendung der Einzelbewertung erfolgt eine Begrenzung auf 180 Fahrten im Jahr. Dadurch wird sichergestellt, dass maximal der Wert angesetzt wird, der sich auch bei Anwendung der 0,03 %-Pauschalierung ergeben würde. Stellt sich bei Anwendung der Einzelwertmethode heraus, dass ein Arbeitnehmer an mehr als 180 Tagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt hat, wird der Arbeitnehmer dadurch nicht schlechter gestellt. Die Begrenzung ist nur jahresbezogen möglich. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist nicht möglich, sodass es in einzelnen Monaten mit vielen Fahrten vorkommen kann, dass der Arbeitnehmer einen höheren Betrag versteuert. Dies gleicht sich aber spätestens zum Jahresende aus. Die Einzelbewertung

ist immer für das gesamte Kalenderjahr anzuwenden. Ein Wechsel zwischen der Einzelbewertung und der 0,03 %-Pauschalierung ist nicht möglich. Hat der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres einen Fahrzeugwechsel, ist die bisherige Methode auch für das neue Fahrzeug fortzuführen.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird ein Firmenfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird nach der Einzelbewertungsmethode ermittelt. Der Brutto-Listenpreis des Firmenwagens beträgt 27.500 Euro. Die Entfernung von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte beträgt 50 km. Datumsgenaue Erklärungen des Arbeitnehmers liegen wie folgt vor:

Januar bis Juni: 14 Fahrten im Monat

Juli bis November: 19 Fahrten im Monat

Dezember: 4 Fahrten

Ergebnis:

Der geldwerte Vorteil für Januar bis Juni beträgt pro Monat 14 Arbeitstage x 50 km x 0,002 Prozent x 27.500 Euro = 385 Euro.

Der geldwerte Vorteil für Juli bis November beträgt pro Monat 19 Arbeitstage x 50 km x 0,002 Prozent x 27.500 Euro = 522,50 Euro.

Obwohl der Arbeitnehmer im Dezember an insgesamt 4 Tagen zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren ist, wird nur eine Fahrt angesetzt, da er bis November bereits insgesamt 179 Fahrten versteuert hat.

Für Dezember ist nur eine Fahrt zu versteuern: 1 Fahrt x 50 km x 0,002 Prozent x 27.500 Euro = 27,50 Euro.

Auch bei Anwendung der Einzelbewertung ist die Lohnsteuerpauschalierung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte möglich. In diesem Fall sind aber statt der üblichen 15 Fahrten pro Monat die tatsächlich gemeldeten Fahrten des Arbeitnehmers zu Grunde zu legen.

Wichtig

Da die Einzelbewertung mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber verbunden ist, hatten Arbeitnehmer bis einschließlich 2018 keinen Anspruch auf Anwendung dieser Methode. Seit 01.01.2019 sind Arbeitgeber verpflichtet, auf Wunsch des Arbeitnehmers die Einzelbewertung anzuwenden. Dieser Verpflichtung können Arbeitgeber entgegen, wenn sie in einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung (z. B. Dienstwagenvertrag) die Anwendung der Einzelbewertung ausdrücklich ausschließen.

Ist die Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die für sie günstigere Einzelbewertung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzuwenden. Dazu sind alle getätigten Fahrten datumsgenau aufzulisten. Zudem muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass der bisherige Ansatz anhand der pauschalen 0,03 %-Methode erfolgt ist. Als Nachweis dient z. B. die Gehaltsabrechnung. Die ggf. zu viel gezahlte Steuer wird dem Arbeitnehmer dann im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung erstattet. Zu viel gezahlte Sozialversicherungsabgaben können dagegen nicht zurückgefordert werden.

3.6 Nutzung des Firmenwagens für Familienheimfahrten

Immer mehr Arbeitnehmer führen aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt. Für diese Arbeitnehmer ist die Überlassung eines Firmenwagens besonders interessant, da sie mit ihrem Firmenwagen die mitunter weite Wegstrecke zwischen Zweitwohnung und Hauptwohnsitz zurücklegen können. Eine Familienheimfahrt pro Woche ist dabei lohnsteuerfrei. D. h. wird wöchentlich i. d. R. am Freitag die Familienheimfahrt zum Hauptwohnsitz angetreten

und am Montag von dort die Arbeitsstätte aufgesucht, ergibt sich kein zusätzlicher lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Wird dagegen mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche durchgeführt, ist für jede dieser weiteren Fahrten der geldwerte Vorteil zu erhöhen. Der Ansatz der zusätzlichen Familienheimfahrten erfolgt mit 0,002 % des Brutto-Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Zweitwohnung und Hauptwohnung.

Wichtig

Die Steuerfreiheit für eine Familienheimfahrt pro Woche gilt nur für die Ermittlung des geldwerten Vorteils. Für die Umsatzsteuer sind dagegen alle Familienheimfahrten steuerpflichtig.

3.7 Vereinbarung besonderer Nutzungsverbote

Arbeitgeber können bei Überlassung des Firmenfahrzeugs den Nutzungsumfang einschränken. D. h. es kann z. B. vereinbart werden, dass der Firmenwagen ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht für Privatfahrten genutzt werden darf. Wird ein solches Nutzungsverbot vereinbart und wird danach verfahren, ist insoweit kein pauschaler geldwerter Vorteil anzusetzen. In diesem Fall sind nur die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zu versteuern. Es kann auch Fälle geben, in denen der Arbeitnehmer selbst das überlassene Fahrzeug nicht in vollem Umfang nutzen möchte, z. B. weil ihm privat ein höherwertigeres Fahrzeug zur Verfügung steht. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer für die Zukunft auf die Nutzung verzichten, wenn er den Verzicht ausdrücklich schriftlich erklärt. Auch in diesem Fall kann im Umfang des Verzichts der Ansatz eines geldwerten Vorteils unterbleiben.

Hinweis

Nutzungsverbote müssen ausdrücklich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden und es muss in der Praxis danach verfahren werden. Hält sich der Arbeitnehmer nicht an ein Nutzungsverbot und hat der Arbeitgeber davon Kenntnis, besteht für den Arbeitgeber die Gefahr, dass er nachträglich für den zu geringen Lohnsteuerabzug haftbar gemacht wird. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

3.8 Individuelle Nutzungswertmethode (Fahrtenbuchmethode)

Anstelle des pauschalen Ansatzes anhand der 1%-Methode besteht die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil anhand der individuellen Nutzungswertmethode zu bestimmen. Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil ergibt sich aus den dem Arbeitgeber für das Kraftfahrzeug tatsächlich entstehenden Aufwendungen, die auf die privaten Fahrten und auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer jede einzelne mit dem Fahrzeug durchgeführte Fahrt vollständig in einem **Fahrtenbuch** aufzeichnet. Das Fahrtenbuch dient dabei als Nachweis der innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Fahrten. In dem Fahrtenbuch müssen sich sämtliche Fahrten genau nachvollziehen lassen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist daher sehr verwaltungsaufwändig und auch fehleranfällig. Es muss u.a. erkennbar sein, ob es sich um berufliche oder privat veranlasste Fahrten gehandelt hat. Folgende Angaben sind für dienstlich veranlasste Fahrten daher zwingend erforderlich

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten sind die Kilometerangaben erforderlich, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist es ausreichend, diese als solche im Fahrtenbuch entsprechend mit Kilometerangaben kenntlich zu machen. Das Fahrtenbuch ist damit zwingend für jede (Einzel-)Fahrt und für das gesamte Kalenderjahr vom Arbeitnehmer zu führen. Es ist nicht möglich, die Angaben nur für einen repräsentativen Zeitraum aufzuzeichnen. Das Fahrtenbuch ist laufend, also zeitnah, und in geschlossener Form zu führen. Eine Sammlung loser Zettel gilt daher nicht als Fahrtenbuch. Die Angaben müssen plausibel und verständlich sein, sodass sie durch einen Dritten nachvollzogen werden können. Für einzelne Berufsgruppen gibt es Aufzeichnungserleichterungen, sofern die Nachvollziehbarkeit weiterhin gewährleistet ist. Bei Arbeitnehmern mit täglich wechselnden Einsatzorten (Pflegedienstmitarbeitern, Kurierfahrern, u. Ä.) ist es ausreichend, wenn sie den Ort und den Kunden aufzeichnen. Für Fahrschullehrer gelten ebenfalls Vereinfachungen bei den Aufzeichnungen, genauso wie für Taxifahrer bei Fahrten in ihrem Pflichtfahrgebiet.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei Anwendung eines elektronischen Fahrtenbuchs müssen nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein oder genau dokumentiert werden. Eine Excel-Tabelle ist daher nicht ausreichend. Werden die getätigten Fahrten durch einen besonderen Fahrtenschreiber automatisch erfasst, sind weitere notwendige Angaben (bei dienstlichen Fahrten der Zweck und aufgesuchte Geschäftspartner) zeitnah zu führen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Angaben innerhalb eines Zeitraums von sieben Kalendertagen gemacht werden.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bestimmt sich die Höhe des geldwerten Vorteils durch den Anteil der Gesamtnutzung, der auf die privaten Fahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt. D. h. es wird anhand des Fahrtenbuchs die **gesamte Fahrleistung** innerhalb des Kalenderjahres bestimmt.

Anschließend wird errechnet, wie viele Kilometer davon auf **privat veranlasste Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** entfallen. Daraus ergibt sich der individuelle prozentuale Anteil, der für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil darstellt. In einem zweiten Schritt müssen die **Gesamtkosten** des Fahrzeugs (brutto) ermittelt werden. Der geldwerte Vorteil bestimmt sich nun in Höhe des ermittelten individuellen Privatanteils der Gesamtkosten.

Zu den Gesamtkosten gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. Umsatzsteuer, die unmittelbar dem Halten und Betrieb des Kraftfahrzeugs dienen und im Zusammenhang mit der Nutzung typischerweise entstehen. Dazu zählen

- Absetzung für Abnutzung (AfA)/Leasing- und Leasingsonderzahlungen,
- Treibstoffkosten/steuerpflichtiger Ladestrom,
- Wartungs- und Reparaturkosten, sowie Wagenpflege und -wäsche,
- Kraftfahrzeugsteuer,
- Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung und
- Garagen-/Stellplatzmiete oder Anwohnerparkberechtigungen.

Wichtig

Bei Ermittlung der Gesamtkosten ist für die Ermittlung des Abschreibungsbetrags von einer Abschreibungsdauer von 8 Jahren auszugehen. Daraus ergibt sich ein jährlicher AfA-Betrag i. H. v. 12,5 % der Brutto-Anschaffungskosten des Fahrzeugs.

Nicht zu den Kfz-Gesamtkosten gehören dagegen

- Fährkosten,
- Straßen- oder Tunnelnutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren),
- Parkgebühren,
- Insassen- und Unfallversicherung,
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder,
- Kosten einer Ladevorrichtung bei Elektrofahrzeugen und
- Steuerfreier Ladestrom.

Hat der Arbeitnehmer einzelne Kosten selbst getragen, zählen diese nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Fahrzeug zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird individuell nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Es liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor. Dem Arbeitgeber sind jährliche Gesamtkosten in Höhe von 16.500 Euro (brutto) entstanden. Die Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr betrug 15.000 km. Davon wurden 3.750 km für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt; dies entspricht einem Anteil von 25 %.

Ergebnis:

Der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers beträgt im Kalenderjahr $(16.500 \text{ Euro} \times 25 \% \Rightarrow) 4.125 \text{ Euro}$.

Da der tatsächliche Nutzungsumfang erst zum Ende eines Kalenderjahres feststeht, kann in der monatlichen Lohnabrechnung aus Vereinfachungsgründen ein Zwölftel des Vorjahresbetrags angesetzt werden. Wird dem Arbeitnehmer erstmalig ein Fahrzeug überlassen, kann der geldwerte Vorteil vorläufig je gefahrenem Kilometer mit 0,001 % des Brutto-Listenpreises ermittelt werden.

Wichtig

An die Anerkennung eines Fahrtenbuchs stellen die Finanzbehörden sehr strenge Anforderungen. Wird das Fahrtenbuch nicht anerkannt, weil die Angaben nicht plausibel oder unvollständig sind, erfolgt nachträglich der Ansatz der pauschalen 1%-Nutzungswertmethode. Dabei wird i. d. R. der Arbeitgeber für die regelmäßig zu gering einbehaltenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge in Haftung genommen. Lassen Sie sich daher unbedingt von Ihrem Steuerberater hierzu beraten.

Aus diesem Grund untersagen viele Arbeitgeber die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Der Arbeitnehmer hat dennoch die Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Fahrtenbuchmethode (nachträglich) anzuwenden. In diesem Fall wendet der Arbeitgeber während des Jahres für den Lohnsteuerabzug die pauschale 1%-Methode an. Der Arbeitnehmer führt ein Fahrtenbuch und optiert erst bei seiner Einkommensteuererklärung zur Fahrtenbuchmethode. Dadurch ergibt sich für den Arbeitgeber kein lohnsteuerliches Risiko, sofern das vom Arbeitnehmer geführte Fahrtenbuch den strengen Formerfordernissen der Finanzbehörde nicht entspricht.

3.9 Kostendeckelung

Bei Anwendung der pauschalen 1%-Nutzungswertmethode kann es vorkommen, dass der ermittelte geldwerte Gesamtvorteil (1 % und 0,03 %-Betrag) im Vergleich zu den tatsächlich dem Arbeitgeber für das Kraftfahrzeug entstehenden jährlichen Gesamtkosten unverhältnismäßig hoch ist. In diesem Fall ist es möglich, den geldwerten Vorteil mit den **tatsächlichen Kosten** des Firmenwagens anzusetzen. Die Gesamtkosten bestimmen sich analog der Fahrtenbuchmethode. Voraussetzung für die Anwendung der Kostende-

ckelung ist, dass alle Gesamtkosten einzeln nachgewiesen werden können. Wendet der Arbeitgeber die Kostendeckelung an, ist die zu hoch ermittelte Lohnsteuer spätestens mit der letzten Verdienstabrechnung des Kalenderjahres zu korrigieren.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer steht das ganze Kalenderjahr ein Firmenwagen für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung. Der geldwerte Vorteil wird pauschal ermittelt. Der Brutto-Listenpreis beträgt 65.000 Euro. Die Entfernung zur Tätigkeitsstätte ist 30 km. Am 31.12. ermittelt der Arbeitgeber die tatsächlich angefallenen Kfz-Kosten i. H. von 11.500 Euro (brutto).

Ergebnis:

- Der geldwerte Vorteil beträgt pro Monat
650 Euro + 585 Euro = 1.235 Euro.
- Insgesamt beträgt der geldwerte Vorteil
im Kalenderjahr 14.820 Euro.
- Tatsächlich betragen die Gesamtkosten des Arbeitgebers
nur 11.500 Euro.

Der geldwerte Vorteil kann auf die Kfz-Gesamtkosten gedeckelt werden. Der für das gesamte Kalenderjahr zu hoch ermittelte und lohnversteuerte geldwerte Vorteil von 14.820 Euro ist spätestens mit der Verdienstabrechnung für Dezember auf die Kfz-Kosten i. H. von 11.500 Euro nachträglich zu korrigieren (Differenz = 3.320 Euro).

4. Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)

In der Regel bestimmt der Arbeitgeber, welches Fahrzeug (Anschaffungswert, enthaltene Sonderausstattung etc.) dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen wird. Möchte der Arbeitnehmer ggf. ein höherwertigeres Fahrzeug als Firmenwagen nutzen, kann vereinbart werden, dass sich der Arbeitnehmer mit einer einmaligen Zuzahlung an den (höheren) Anschaffungskosten des Fahrzeugs beteiligt. Solche einmaligen Zuzahlungen des Arbeitnehmers können auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden; d. h. der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil reduziert sich entsprechend.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Fahrzeug für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird pauschal ermittelt. Er beträgt insg. 600 Euro (1 % / 0,03 %-Betrag) im Monat. Der Arbeitnehmer muss aufgrund einer hochwertigeren Sonderausstattung eine Zuzahlung von 1.000 Euro an den Arbeitgeber leisten.

Ergebnis:

Die Zuzahlung reduziert den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers im Monat der Zuzahlung auf 0 Euro. Auf den geldwerten Vorteil des folgenden Monats kann der verbleibende Restbetrag der Zuzahlung von 400 Euro angerechnet werden. Somit ist im Folgemonat nur ein geldwerter Vorteil von (600 Euro – 400 Euro) = 200 Euro lohnsteuerpflichtig.

Es kann auch vereinbart werden, dass sich der Arbeitnehmer mit einem laufenden Nutzungsentgelt an den Kosten des Firmenfahrzeugs beteiligt. Möglich sind z. B. eine nutzungsunabhängige Monatspauschale, eine Kilometerpauschale, sodass Arbeitnehmer mit geringerer Fahrleistung einen geringeren Betrag zuzahlen müssen, oder die Übernahme aller Tankkosten durch den Arbeitnehmer. Dabei ist unbeachtlich, ob die Kosten direkt vom Arbeitnehmer bezahlt werden oder zunächst durch den Arbeitgeber verauslagt werden und später an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Durch solche Nutzungsentgelte mindert sich der geldwerte Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung ebenfalls.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Fahrzeug für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird nach der pauschalen Bruttolistenpreismethode ermittelt. Es wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer die Tankkosten für den Firmenwagen selbst zu tragen hat. Alle weiteren Kfz-Kosten trägt der Arbeitgeber. Die Tankkosten, die der Arbeitnehmer getragen hat, betragen für diesen Monat 95 Euro. Der geldwerte Vorteil beträgt nach der pauschalen Bruttolistenpreismethode (1 % / 0,03 %-Beträge) insg. 300 Euro im Monat.

Ergebnis:

Das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt von 95 Euro reduziert den geldwerten Vorteil von 300 Euro, sodass sich lediglich ein geldwerter Vorteil von 205 Euro im Monat ergibt.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zählen vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs. Zahlt der Arbeitnehmer z. B. ein pauschales Nutzungsentgelt, mindert dies auch den individuellen Nutzungswert in entsprechender Höhe.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug u. a. auch zur privaten Nutzung überlassen. Der geldwerte Vorteil wird individuell nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. Es liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor. Es wurde vereinbart, dass der Arbeitnehmer ein pauschales Nutzungsentgelt von 100 Euro pro Monat zahlen muss. Dem Arbeitgeber sind für das Kfz Gesamtkosten in Höhe von insg. 15.000 Euro im Jahr entstanden. Anhand der Gesamtfahrleistung wurde ermittelt, dass das Fahrzeug vom Arbeitnehmer zu 40 % privat genutzt wurde.

Ergebnis:

Ohne Berücksichtigung des Nutzungsentgelts würde sich für die Privatnutzung ein geldwerter Vorteil i. H. von 6.000 Euro (40 % von 15.000 Euro) ergeben. Nach Abzug des Nutzungsentgelts von 1.200 Euro (100 Euro x 12) verbleibt ein geldwerter Vorteil i. H. von (6.000 Euro – 1.200 Euro =) 4.800 Euro.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, Nutzungsentgelte des Arbeitnehmers bereits bei der monatlichen Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung können Arbeitgeber nur entgehen, wenn sie aufgrund einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung (z. B. Dienstwagenüberlassungsvertrag) die Anrechnung ausdrücklich ausschließen. Ist die Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, Nutzungsentgelte im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung anzusetzen. Der Arbeitnehmer hat dann gegenüber der Finanzbehörde nachzuweisen, dass die Nutzungsentgelte nicht bereits durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurden.

5. Behandlung von Unfallkosten

Bei Anwendung der pauschalen 1 %-Nutzungswertmethode sind Unfallkosten bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer nicht als gesonderter geldwerter Vorteil anzusetzen (Nichtbeanstandungsregelung). Dabei wird unterstellt, dass der Arbeitgeber regelmäßig eine Vollkaskoversicherung mit einem üblichen Selbstbehalt von 1.000 Euro abschließt. Hat der Arbeitgeber auf den Abschluss einer Vollkaskoversicherung verzichtet, kann aufgrund einer Vereinfachungsregelung ebenfalls auf den Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils verzichtet werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verursacht auf einer Privatfahrt selbst einen Unfall, der zu einem Schaden am Firmenwagen i. H. von 5.000 Euro zzgl. 950 Euro Umsatzsteuer führt. Der Arbeitgeber hat eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000 Euro abgeschlossen. Der Arbeitgeber nimmt den Arbeitnehmer nicht in Regress.

Ergebnis:

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung sind die vom Arbeitgeber getragenen Unfallkosten i. H. des Selbsthalts von 1.000 Euro mit der 1 %-Regelung abgegolten. D. h. es ergibt sich kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer.

Abwandlung: Hätte der Arbeitgeber keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann aufgrund der Vereinfachungsregelung ebenfalls so vorgegangen werden, als hätte der Arbeitgeber eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Auch in diesem Fall sind die Unfallkosten durch die 1 %-Regelung abgegolten.

Bei der individuellen Fahrtenbuchregelung ist die Besonderheit zu beachten, dass für einen auf einer Privatfahrt vom Arbeitnehmer selbst verursachten Schaden die Unfallkosten bis maximal 1.000 Euro zzgl. der tatsächlichen Umsatzsteuer bei den Gesamtkosten berücksichtigt werden müssen. Eignet sich der Unfall anlässlich einer beruflichen Fahrt oder auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sind die Unfallkosten nicht bei den Gesamtkosten des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

Hinweis

Zahlt die Kfz-Versicherung anlässlich eines vom Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unfalls (z. B. Trunkenheitsfahrt) überhaupt nicht, liegt in Höhe der vom Arbeitgeber getragenen Unfallkosten ein geldwerter Vorteil in Höhe des Schadensverzichts vor. Die vorgenannten Nichtbeanstandungs- und Vereinfachungsregelungen können dann nicht angewendet werden.

6. Dieselfahrverbote und deren Folgen

Sofern Arbeitnehmer, denen ein Dieselfahrzeug als Firmenwagen überlassen wurde, von den aktuellen Dieselfahrverboten betroffen sein sollten, hat dies keine Auswirkungen auf die Bewertung des geldwerten Vorteils. Da es im Rahmen der pauschalen 1 %-Regelung allein auf die Möglichkeit der Nutzung für private Zwecke ankommt, ist unbeachtlich, wenn das Dieselfahrzeug auf bestimmten Streckenabschnitten in Großstädten (z. B. in Hamburg) nicht genutzt werden darf. Nachdem gerichtlich bestätigt wurde, dass Dieselfahrverbote auch zu keiner Minderung der Kfz-Steuer führen, ist bei Bestimmung der Gesamtkosten im Rahmen der Fahrentbuchmethode auch die Kfz-Steuer in voller Höhe bei den Gesamtkosten anzusetzen. Bei Geldbußen, die einem Arbeitnehmer durch einen Verstoß gegen ein Dieselfahrverbot entstehen, handelt es sich nicht um ein Nutzungsentgelt. Eine Minderung des geldwerten Vorteils ist daher nicht möglich.

7. Regelungen zur steuerlichen Förderung von Elektrofahrzeugen

7.1 Gesetzliche Änderungen ab 01.01.2019

Als Folge der Diskussionen um manipulierte Abgaswerte und die Einführung von Dieselfahrverboten sind alternative Antriebe vermehrt in den Fokus der Politik getreten. Um die Akzeptanz von Elektro-Autos in Deutschland zu erhöhen, werden vom Arbeitgeber ab 01.01.2019 neu angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ab 2019 steuerlich gefördert. Fahrer von elektrisch angetriebenen Dienstfahrzeugen werden bei der Lohnbesteuerung des geldwerten Vorteils steuerlich erheblich entlastet. Die neue steuerliche Entlastung gilt vorerst nur für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021.

7.2 Bisherige Förderung von Elektrofahrzeugen

Bei Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen, die bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden, erfolgte für lohnsteuerliche Zwecke als Ausgleich für die höheren Anschaffungskosten ein pauschaler Abzug vom Brutto-Listenpreis für das Batteriesystem. Der Abschlag unterliegt einer Staffelung nach Anschaffungszeitpunkt und Batteriekapazität. Der Abschlag gilt nicht für die Bestimmung der Umsatzsteuer.

Erstzulassung	Abzug pro kWh Batteriekapazität in Euro	Abzugshöchstbetrag in Euro
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Wichtig

Eine Minderung des Brutto-Listenpreises ist nur zulässig, wenn darin die Kosten des Batteriesystems enthalten sind. Ist dagegen ein zusätzliches Entgelt, z. B. in Form von Leasingraten vereinbart, weil das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Fahrzeug angeschafft wurde, ist eine Minderung des Brutto-Listenpreises nicht möglich.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber im Jahr 2018 ein Hybridelektrofahrzeug (Erstzulassung 2018) für Privatfahrten überlassen. Der geldwerte Vorteil wird pauschal ermittelt. Der Brutto-Listenpreis beträgt 45.000 Euro. Die Batterie hat eine Kapazität von 15 kWh.

Ergebnis:

Der Brutto-Listenpreis ist um $250 \text{ Euro} \times 15 \text{ kWh} = 3.750 \text{ Euro}$ zu mindern. Für lohnsteuerliche Zwecke beträgt der Brutto-Listenpreis somit $45.000 \text{ Euro} - 3.750 \text{ Euro} = 41.250 \text{ Euro}$, abgerundet 41.200 Euro.

Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers beträgt pro Monat 412 Euro.

7.3 Reduzierung des geldwerten Vorteils für Elektrofahrzeuge

Bereits im aktuellen Koalitionsvertrag ist eine verstärkte steuerliche Förderung der Elektromobilität vereinbart worden. Vorschlag war die Reduzierung der Pauschalierung für die Privatnutzung von 1 % auf 0,5 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises. Zum Januar 2019 wurde die Förderung in leicht abgewandelter Form eingeführt. Statt einer Reduzierung des Prozentsatzes für die Privatnutzung erfolgt eine Halbierung des Brutto-Listenpreises. Dadurch wirkt sich die Förderung nicht nur auf den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung aus, sondern auch für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte und auf steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Beispiel: Gleiches Fahrzeug wie im vorherigen Beispiel, allerdings wird das Fahrzeug erstmals in 2019 an einen Arbeitnehmer überlassen.

Ergebnis:

Der Brutto-Listenpreis ist auf die Hälfte zu reduzieren. Für lohnsteuerliche Zwecke beträgt der Brutto-Listenpreis somit:

$$45.000 \text{ Euro} : 2 = 22.500 \text{ Euro.}$$

Der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers beträgt pro Monat 225 Euro.

Die Neuregelung wurde zunächst zeitlich beschränkt eingeführt. Sie gilt erstmals für Fahrzeuge, die ab dem 01. Januar 2019 angeschafft wurden, und letztmals für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2021 angeschafft werden. Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge, die bereits in 2018 angeschafft wurden, aber erstmals in 2019 einem Arbeitnehmer überlassen werden, fallen ebenfalls unter die Neuregelung. Wurde das Fahrzeug dagegen zuvor bereits einem anderen Mitarbeiter überlassen, ist weiterhin die bisherige Regelung zum Batterieabzug anzuwenden.

Neben reinen Elektrofahrzeugen kann der reduzierte Brutto-Listenpreis auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge angewendet werden. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Hybridfahrzeugen ist, dass

- höchstens 50 g Kohlendioxid je gefahrenem Kilometer ausgestoßen wird oder
- die Reichweite mit elektrischem Antrieb mind. 40 km beträgt.

Die Vereinfachung, dass der Brutto-Listenpreis auf volle hundert Euro abgerundet wird, gilt auch, wenn nur der halbe Listenpreis angesetzt wird. Systematisch wird der Brutto-Listenpreis zunächst halbiert, bevor abgerundet wird.

Die Förderung der Elektromobilität gilt auch für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt. Bei Berechnung der für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Kosten werden die Abschreibungsbeträge bzw. bei Leasingfahrzeugen die Mietraten nur zur Hälfte berücksichtigt.

Wichtig

Aktuell gilt die Halbierung des Brutto-Listenpreises nur für die lohnsteuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils. Für Zwecke der Umsatzsteuer wird die geringere Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. Die Umsatzsteuer errechnet sich weiterhin aus dem vollen, auf hundert Euro abgerundeten, inländischen Brutto-Listenpreis.

7.4 Elektrisches Aufladen von E-Fahrzeugen im Privathaushalt

Zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens beim Arbeitnehmer (Privathaushalt) lässt die Finanzverwaltung für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2020 folgende monatliche Pauschalen zum lohnsteuerfreien Ersatz zu:

Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- für Elektrofahrzeuge 20 Euro monatlich,
- für Hybridelektrofahrzeuge 10 Euro monatlich.

Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- für Elektrofahrzeuge 50 Euro monatlich,
- für Hybridelektrofahrzeuge 25 Euro monatlich.

Klargestellt hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang auch, dass für private Elektrofahräder des Arbeitnehmers, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), für das Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens sich aus Billigkeitsgründen kein geldwerter Vorteil ergibt.

7.5 Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % für die Übereignung von Ladevorrichtungen

Seit dem 01.01.2017 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse für den Erwerb und Nutzung einer Ladevorrichtung** pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Lohnbesteuerung zu unterwerfen. Durch die zulässige Lohnsteuerpauschalierung unterliegen diese Leistungen nicht dem Sozialversicherungsabzug. Die Pauschalierung der Lohnsteuer setzt voraus, dass die Übereignung und die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen; eine Entgeltumwandlung ist damit ausgeschlossen.

Trägt der Arbeitnehmer Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung (z. B. für die Wartung und den Betrieb, die Miete für den Starkstromzähler) einer privaten Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber die Aufwendungen des Arbeitnehmers bezuschussen. Auch im Fall einer laufenden Bezuschussung der privaten Ladeeinrichtung ist die Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % zulässig. **Pauschale Zuschüsse** des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung des Arbeitnehmers können pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen für einen **repräsentativen Zeitraum von drei Monaten** im Einzelnen nachgewiesen werden.

Hinweis

Wird eine Ladevorrichtung vom Arbeitgeber angeschafft und anschließend dem Arbeitnehmer zeitweise überlassen, handelt es sich um eine betriebliche Ladevorrichtung. Die zweitweise Überlassung einer solchen betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer ist lohnsteuerfrei möglich. Als Nachweis, dass es sich um eine zweitweise Überlassung handelt, empfiehlt sich eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © LuckyBusiness/stock.adobe.com

Stand: Mai 2019

DATEV-Artikelnummer: 12212

E-Mail: literatur@service.datev.de